

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese AZB gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und DEKRA Certification GmbH über Leistungen der DEKRA Certification GmbH, insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung von (Management-)Systemen und Produkten/Prozessen/Dienstleistungen und/oder einer Zertifizierung durch DEKRA Certification GmbH. Diese AZB gelten nicht für die Beurteilung und Prüfung von Produkten im Bereich Consumer Goods oder für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Personen.
- 1.2 Darüber hinaus gelten die produktspezifisch anwendbaren Besonderen Zertifizierungsbedingungen.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Unter „**Akkreditierern**“ sind im Folgenden alle Stellen, Systemgeber und Zulassungsstellen zu verstehen, die die DEKRA Certification GmbH zur Durchführungen von Zertifizierungen aufgrund Normen, Regularien oder Verträgen zur Zertifizierung von Kunden zugelassen bzw. akkreditiert haben, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Deutsche Akkreditierungsstelle („DAKS“), die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik („ZLS“), die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten („ZLG“) sowie das KBA als Benennungsstelle.
- 2.2 Mit dem Begriff „**Audit**“ werden im Folgenden alle Auditarten der jeweiligen Standards und Akkreditierer beschrieben, wie zum Beispiel Erstzertifizierungsaudits, Überwachungsaudits, Rezertifizierungsaudits, Nachaudits, Verbesserungskontrollen, Zusatzaudits, Audits aus besonderem Anlass, Wiederholungsprüfungen, Wiederholungsaudits, Ergänzungsaudits, Kontrollen, Nachkontrollen, verschärfte Kontrollen, Inspektionen, Witnessaudits, Parallelaudits und Sonderaudits.
- 2.3 Als DEKRA Siegel gilt ein dem Auftraggeber erteiltes Siegel nach dem Muster in der **Anlage** zu diesen AZB.
- 2.4 Ein „**Internes Audit**“ bezeichnet ein Audit, bei dem der Auftraggeber anhand eigener Vorgaben des Auftraggebers geprüft wird.
- 2.5 Ein „**Second Party Audit**“ bezeichnet ein Audit, bei dem entweder Dritte anhand von Vorgaben des Auftraggebers auditiert werden oder bei dem der Auftraggeber anhand von Vorgaben Dritter, die nicht Akkreditierer sind, auditiert wird.
- 2.6 Die Bezeichnung „**Zertifikat**“ gilt in diesen AZB für von DEKRA Certification GmbH erteilte Zertifikate, Bestätigungen und ähnliche Bescheinigungen.
- 2.7 „**Zertifizierungsanforderungen**“ umfassen alle Gesetze, Normen, Richtlinien, Verordnungen, Regularien, Regelwerke und sonstige Vorgaben des Gesetzgebers oder des Akkreditierers, anhand derer DEKRA Certification GmbH den Auftraggeber prüft, auditiert und/oder zertifiziert.
- 2.8 „**Zertifizierungsentscheidung**“ ist die Entscheidung bezüglich Zertifizierung, einschließlich der Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Zertifizierungsbereichs, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung der Zertifizierung.
- 2.9 Das „**Zertifizierungsverfahren**“ bezeichnet das nachfolgend in § 4 dargestellte Verfahren.

3 Audits

3.1 Einsatz von Auditoren

- 3.1.1 DEKRA Certification GmbH hat das Recht, zur Erbringung der Auditierleistungen sowohl interne als auch externe Auditoren und Fachexperten einzusetzen.
- 3.1.2 DEKRA Certification GmbH verpflichtet sich nur ausreichend qualifizierte und geeignete Auditoren, die als DEKRA Certification GmbH Auditoren berufen wurden, einzusetzen.
- 3.1.3 Der Auftraggeber ist nur berechtigt, einen von DEKRA Certification GmbH eingesetzten Auditor abzulehnen, wenn ihm die Zusammenarbeit mit dem Auditor unzumutbar ist oder der Auditor aus anderen wesentlichen Gründen nicht zur Leistungserbringung geeignet ist. Der Auftraggeber hat DEKRA Certification GmbH die Ablehnung unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. In einem solchen Fall ist DEKRA Certification GmbH verpflichtet, anstatt des abgelehnten Auditors einen anderen geeigneten Auditor einzusetzen.
- 3.1.4 Für den Fall, dass ein Auditor unmittelbar vor oder während des Audits ausfällt, benennt DEKRA Certification GmbH innerhalb angemessener Zeit einen Vertreter. Für die Ablehnung dieses Vertreters gilt § 3.1.3 entsprechend.

3.2 Audittermine und -fristen

- 3.2.1 Der Auftraggeber kann Wunschtermine für die Durchführung der Audits angeben, die DEKRA Certification GmbH vor dem Hintergrund von Kapazitäten und Praktikabilität prüfen wird. Vom Auftraggeber angegebene Wunschtermine sind unverbindlich und müssen von DEKRA Certification GmbH nicht eingehalten werden. DEKRA Certification GmbH und der Auftraggeber vereinbaren die verbindlichen Termine rechtzeitig vor dem geplanten Audit.
- 3.2.2 Audits sind in der Regel innerhalb bestimmter Fristen vollständig durchzuführen. DEKRA Certification GmbH wird den Auftraggeber über die Fristen, innerhalb derer Audits durchzuführen sind, informieren. Der Auftraggeber hat im Zusammenhang mit diesen Fristen folgende Mitwirkungspflichten:
- 3.2.2.1 Der Auftraggeber wird sich für die Terminvereinbarung mit DEKRA Certification GmbH so rechtzeitig in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren, dass DEKRA Certification GmbH das Audit fristgerecht abschließen kann.
- 3.2.2.2 Der Auftraggeber wird ein begonnenes Audit vollständig durchführen lassen. Wenn der Auftraggeber ein begonnenes Audit abbricht oder wenn DEKRA Certification GmbH ein begonnenes Audit abbricht und dieser Abbruch auf einem in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Grund beruht, gilt das Audit als nicht durchgeführt.
- 3.2.3 Unterlässt der Auftraggeber seine Mitwirkung bei der Vereinbarung oder Wahrung der Audittermine und kann deswegen ein Audit nicht oder nicht fristgerecht erfolgen, ist DEKRA Certification GmbH berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA Certification GmbH ist außerdem berechtigt, wenn ein Zertifikat und/oder ein DEKRA Siegel erteilt wurde, nach näherer Maßgabe von § 5.11 das Zertifikat bzw. das DEKRA Siegel auszusetzen oder zu entziehen.
- 3.2.4 Sollten an dem Ort oder in dem Gebiet, in dem DEKRA Certification GmbH Audits durchführen soll, schwerwiegende Ereignisse eintreten, wie insbesondere höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen oder wurden für das Gebiet Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes ausgesprochen, ist DEKRA Certification GmbH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten zur Auditdurchführung befreit, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

4.1 Verfahrensablauf

- 4.1.1 Wenn der Vertrag eine Zertifizierung vorsieht und den Verfahrensablauf nicht anders regelt, gliedert sich das Zertifizierungsverfahren in ein Erstzertifizierungsaudit für die erstmalige Erteilung des Zertifikats bzw. ein Rezertifizierungsaudit für die wiederholte Erteilung des Zertifikats, und regelmäßige Überwachungsaudits in den Phasen zwischen Erstzertifizierung und Rezertifizierung bzw. Rezertifizierung und der nächsten Rezertifizierung.
- 4.1.2 Stellt DEKRA Certification GmbH bei einem Audit Mängel fest, die der Auftraggeber nicht wie von DEKRA Certification GmbH angeordnet fristgerecht behebt, ist DEKRA Certification GmbH berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA Certification GmbH ist außerdem berechtigt, wenn ein Zertifikat und/oder ein DEKRA Siegel erteilt wurde, nach näherer Maßgabe von § 5.11 das Zertifikat bzw. das DEKRA Siegel auszusetzen oder zu entziehen.

4.2 Erstzertifizierungsaudit

- 4.2.1 Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Durchführung eines Voraudits veranlasst werden. Die im Voraudit durchgeführten Untersuchungen beinhalten in der Regel die Prüfung der Managementdokumentation und die stichprobenartige Funktionsprüfung des Management-Systems. Das Voraudit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der festgestellten Mängel. Voraudits können in der Regel je Kunde und Standard nur einmal durchgeführt werden. Weitergehende Regelungen der Akkreditierer sind einzuhalten.
- 4.2.2 Das Erstzertifizierungsaudit erfolgt, sofern sich nicht aus dem Vertrag etwas anderes ergibt, in zwei Phasen, einer Bereitschaftsanalyse inklusive Dokumentenprüfung („Phase 1“) und dem Audit vor Ort an dem/den Standort/en des Auftraggebers („Phase 2“). Nach Abschluss von Phase 2 wird der Bericht über das Audit erstellt. Aufgrund der Ergebnisse der Phase 1 können Änderungen in der Planung zur Phase 2 erforderlich werden, wie z.B. Auditdauer, Zusammensetzung des Auditteams oder der Termin des Audits. Ggf. kann auch angeordnet werden, dass die Phase 1 ganz oder teilweise noch einmal kostenpflichtig durchzuführen ist. Die Phase 1 des Audits wird in der Regel ebenfalls vor Ort an dem/den Standort/en des Auftraggebers durchgeführt.
- 4.2.3 Zwischen dem Ende der Phase 1 und dem Beginn der Phase 2 dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, nicht mehr als 6 Monate liegen. Ist die Einhaltung dieser Frist von 6 Monaten aufgrund eines in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Grundes nicht möglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Phase 1 kostenpflichtig erneut durchführen zu lassen. Hierfür erhält der Auftraggeber ein gesondertes Angebot.
- 4.2.4 6 Monate nach dem letzten Tag von Phase 2 muss die Umsetzung erforderlicher Korrekturen und Korrekturmaßnahmen durch den Kunden von DEKRA Certification GmbH verifiziert worden sein. Ist die Einhaltung dieser Frist von 6 Monaten aufgrund eines in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Grundes nicht möglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Phase 2 kostenpflichtig erneut durchführen zu lassen. Hierfür erhält der Auftraggeber ein gesondertes Angebot.
- 4.2.5 Das Erstzertifizierungsaudit muss innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss begonnen sein.

4.3 Überwachungsaudits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist der Auftraggeber entsprechend den vertraglichen und den vom Akkreditierer oder durch Gesetz vorgesehenen Regelungen verpflichtet, fristgerecht von DEKRA Certification GmbH Überwachungsaudits durchführen zu lassen.

Das Datum des ersten Überwachungsaudits, das der Erstzertifizierung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung liegen.

4.4 Rezertifizierungsverfahren

Nach näherer Maßgabe des Vertrags, in der Regel nach 3 bzw. 5 Jahren, muss fristgerecht ein Rezertifizierungsverfahren zur Verlängerung des Zertifikates durchgeführt werden. Das Rezertifizierungsaudit entspricht dem Verfahren des Erstzertifizierungsaudits.

4.5 Beschwerden über den Auftraggeber; Abweichungen, Nachaudit/Verbesserungskontrolle und Zusatzaudit

- 4.5.1 Eine „Beschwerde“ über den Auftraggeber ist eine Behauptung durch eine dritte Person, dass der Auftraggeber das Zertifizierungsverfahren, die Zertifizierungsanforderungen oder die Nutzungsbedingungen von Zertifikaten, Siegeln oder sonstigen Nutzungsobjekten nicht erfüllt, und die hinreichend konkret ist, dass der Sachverhalt ermittelt werden kann. Erreicht den Auftraggeber eine Beschwerde hat der Auftraggeber DEKRA Certification GmbH (i) unverzüglich davon zu informieren-, (ii) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen sowie (iii) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Untersuchung von Beschwerden. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten alle Unterlagen und Informationen sowie die ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Beschwerde und die ergriffenen Maßnahmen beziehen, für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit DEKRA Certification GmbH aufzubewahren und zu dokumentieren sowie DEKRA Certification GmbH unverzüglich zur Bewertung von Beschwerden zur Verfügung zu stellen.
- 4.5.2 Werden bei Audits Mängel z. B. Abweichungen festgestellt oder erhält DEKRA Certification GmbH Informationen über eine Beschwerde, die sich auf den Auftraggeber bezieht, so liegt es im Ermessen von DEKRA Certification GmbH, eine Bearbeitung ohne Audit vor Ort, ein Nachaudit bzw. eine Verbesserungskontrolle durchzuführen. Hierfür gelten die Preise in unserer vereinbarten Preisliste bzw. der Tagessatz des jeweiligen Jahres.
- 4.5.3 DEKRA Certification GmbH kann Zusatzaudits, auch kurzfristig angekündigte oder unangekündigte, anordnen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn DEKRA Certification GmbH Gründe für eine mögliche Aberkennung des Zertifikats bekannt werden, zur Untersuchung von Beschwerden, für die der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen treffen muss, sowie bei der Änderung von Normen, Richtlinien oder Vereinbarungen, die der Zertifizierung zugrunde liegen. Für das Zusatzaudit wird DEKRA Certification GmbH ein gesondertes Angebot machen.

- 4.5.4 Nachaudits, Verbesserungskontrollen und Zusatzaudits sind innerhalb der von DEKRA Certification GmbH genannten Frist durchzuführen.

4.6 Witnessaudits / Parallelaudits / Sonderaudits

- 4.6.1 Der Auftraggeber gestattet Mitarbeitern oder Beauftragten der Akkreditierer/Benennungsstelle von DEKRA Certification GmbH in allen Betriebsstätten des Auftraggebers Witnessaudits / Parallelaudits oder Sonderaudits durchzuführen.
- 4.6.2 Die Mitarbeiter oder Beauftragten des Akkreditierers/Benennungsstelle, die das Witnessaudit / Parallelaudit oder Sonderaudit durchführen, werden vom Akkreditierer/Benennungsstelle ausgewählt; der Auftraggeber ist nur berechtigt, einen solchen Mitarbeiter / Beauftragten bis spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Audittermin schriftlich abzulehnen, wenn ihm die Zusammenarbeit mit ihm / ihr trotz ergriffener Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit unzumutbar ist.
- 4.6.3 Bei berechtigter Ablehnung eines Mitarbeiters / Beauftragten des Akkreditierers/Benennungsstelle wird sich DEKRA Certification GmbH darum bemühen, dass der Akkreditierer/Benennungsstelle den Mitarbeiter / Beauftragten austauscht. Sollte ein Austausch nicht möglich sein, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 4.6.4 Bei Austausch des Mitarbeiters / Beauftragten des Akkreditierers/ Benennungsstelle gelten §§ 4.6.2 und 4.6.3 entsprechend.
- 4.6.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, auch bei Herstellern und Subunternehmen des Auftraggebers, für die Möglichkeit solcher Witnessaudits / Parallelaudits oder Sonderaudits zu sorgen.

4.7 Zertifizierungsentscheidung

- 4.7.1 DEKRA Certification GmbH hat das alleinige Recht die Zertifizierungsentscheidung zu erlassen. DEKRA Certification GmbH erlässt sie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Erstzertifizierungsaudits, des Rezertifizierungsaudits bzw. der Überwachungsaudits oder Zusatzaudits. DEKRA Certification GmbH trifft die Zertifizierungsentscheidung nach eigenem Ermessen innerhalb der anwendbaren Normen und Regeln und aufgrund der im Rahmen der Audits erhaltenen Informationen und Dokumente.
- 4.7.2 Fällt die Zertifizierungsentscheidung positiv aus, erhält der Auftraggeber nach näherer Bestimmung des Vertrags ein Zertifikat und ggf. ein DEKRA Siegel (nur wenn explizit im Vertrag vorgesehen) bzw. eine Information zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung.
- 4.7.3 Fällt die Zertifizierungsentscheidung negativ aus, erhält der Auftraggeber kein Zertifikat, weil er nicht alle Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung erfüllt. Der Auftraggeber wird entsprechend informiert. In diesem Fall sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA Certification GmbH ist außerdem berechtigt, nach näherer Maßgabe von § 5.11 das Zertifikat bzw. das DEKRA Siegel auszusetzen oder zu entziehen.
- 4.7.4 Die Vergabe eines Zertifikates kann mit Auflagen verbunden sein. So kann z.B. die Behebung von Mängeln innerhalb einer festgesetzten Frist in der Weise gefordert werden, dass der Auftraggeber Mängel eigenständig beheben und dies schriftlich bestätigen muss. Die Auflage kann auch eine weitere Überprüfung, d.h. ein weiteres Audit bzw. eine Dokumentenprüfung beinhalten.
- 4.7.5 Die DEKRA Certification GmbH hat das Recht, eine Zertifizierung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten, wenn vor oder im Rahmen der Zertifizierungsleistung Sachverhalte bekannt werden, die einer Zertifizierung entgegenstehen oder die Fortführung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist (z.B. wenn auf Seiten des Auftraggebers oder seiner leitenden Angestellten ein Sitten –oder Gesetzesverstoß besteht, welcher die Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage stellt). Über die Unzumutbarkeit der Geschäftsbeziehung entscheidet DEKRA nach billigem Ermessen i. S. v. § 315 BGB. Im Falle eines Rücktritts aus o.g. Gründen sind die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen gegebenenfalls anteilig zu vergüten.

5 Erteilung und Nutzung von Zertifikaten, DEKRA Siegeln und Dokumenten

- 5.1 Wird dem Auftraggeber explizit ein Zertifikat und ggf. ein DEKRA Siegel erteilt oder werden dem Auftraggeber prüfbezogene Dokumente zur Verfügung gestellt, z.B. Berichte (zusammen „**Nutzungsobjekt**“), erhält der Auftraggeber das Recht, das Nutzungsobjekt gemäß den folgenden Bestimmungen zu nutzen.
- 5.2 DEKRA Certification GmbH bleibt Eigentümer des Nutzungsobjekts und insoweit bestehender Marken- und Urheberrechte. DEKRA Certification GmbH erteilt dem Auftraggeber mit Erteilung bzw. Übergabe des Nutzungsobjekts das nicht-ausschließliche Recht, es in nachstehendem Umfang zu nutzen.
- 5.3 Wenn und soweit der Auftragsumfang ein Multisiteverfahren umfasst, erhält die Zentrale das Recht, das eingeräumte Nutzungsrecht an die Standorte, die in die Multisite einbezogen sind, unterzulizenzieren, wenn der Standort verbindlich erklärt hat, er werde diese AZB einhalten als wäre der Standort selbst der Auftraggeber. Der Standort erhält kein Recht, das Nutzungsrecht weiter unterzulizenzieren. Der Auftraggeber hat einem Standort unverzüglich das Nutzungsrecht zu entziehen, wenn ein Standort Gründe nach § 5.11 dieser AZB verwirklicht. Der Auftraggeber wird DEKRA Certification GmbH unverzüglich hierüber informieren. Verwirklicht ein Standort die Gründe des § 5.11 dieser AZB kann DEKRA Certification GmbH die Berechtigung der Zentrale, das Nutzungsrecht an den Standort unterzulizenzieren, fristlos widerrufen. Im Übrigen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht weiter zu vergeben oder unterzulizenzieren. Der Bestand der Unterlizenz ist abhängig vom Bestand der Lizenz der Zentrale.
- 5.4 Mangels anderweitiger Vereinbarungen wurde das Nutzungsobjekt für die Nutzung in dem Land, in dem DEKRA Certification GmbH ihren rechtlichen Sitz hat, konzipiert; eine Nutzung im Ausland erfolgt ausschließlich auf Verantwortung des Auftraggebers, eine Haftung von DEKRA Certification GmbH ist insoweit ausgeschlossen.
- 5.5 Das Nutzungsobjekt darf nur in der Form verwendet werden, wie es erteilt und übergeben wurde. Veränderungen, v.a. im Design, in der Farbe oder im Text sind unzulässig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, nur Ausschnitte des Nutzungsobjekts zu verwenden, d.h. das Nutzungsobjekt darf nur jeweils als Ganzes benutzt werden.
- 5.6 Erhält der Auftraggeber das Nutzungsobjekt auch in elektronischer Form ist der Auftraggeber nur nach vorheriger Zustimmung der DEKRA Certification GmbH berechtigt, das Nutzungsobjekt zu verändern; eine Verkleinerung ist nur bis minimal Schriftgröße Arial 4 zulässig. In jedem Fall einer Größenänderung muss der auf dem Nutzungsobjekt enthaltene Text vollständig lesbar bleiben und die Proportionen von Text und Zeichen dürfen nicht verändert werden.
- 5.7 Der Auftraggeber hat den Bezug des Nutzungsobjekts auf den Prüfgegenstand sicher zu stellen, indem er das Nutzungsobjekt nur so darstellt, dass der durchschnittlich verständige Verbraucher es als Kennzeichnung der geprüften, beurteilten und/oder zertifizierten Tätigkeiten, Prozesse, Systeme oder Qualifikationen versteht. Das Nutzungsobjekt darf nur im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Prozessen, Systemen oder Qualifikationen verwendet werden, für die das Nutzungsobjekt erteilt wurde und nur um zu zeigen, dass diese Tätigkeiten, Prozesse, Systeme oder Qualifikationen mit den Vorgaben, anhand derer sie geprüft, beurteilt und/oder zertifiziert wurden, im Einklang stehen. Bei einer Einschränkung des Zertifizierungsbereichs ist die Darstellung entsprechend abzuändern. Der Auftraggeber darf das Nutzungsobjekt nicht zur Bewerbung eines Produkts verwenden und darf nicht den Eindruck erwecken, es habe eine Produktprüfung durch DEKRA Certification GmbH stattgefunden. Für gegenüber der Prüfung geänderte Prüfgegenstände darf das Nutzungsobjekt nicht verwendet werden.
- 5.8 Bei der Verwendung des Nutzungsobjekts darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten oder Standorte gilt, die außerhalb des Zertifizierungsbereichs liegen.
- 5.9 Das Nutzungsobjekt darf nicht in einer Weise verwendet oder referenziert werden, die DEKRA Certification GmbH's Ruf schädigen könnte oder als irreführend angesehen werden kann. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die konkrete Nutzung des Nutzungsobjekts und wird es nur im Einklang mit jeweils anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bereich Wettbewerbsrecht, einsetzen. Der Auftraggeber wird keine irreführende oder rechtswidrige Nutzung durch Dritte gestatten. DEKRA Certification GmbH haftet nicht für eine unzulässige Verwendung des Nutzungsobjekts.
- 5.10 Das Nutzungsobjekt darf nur während des im Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraums verwendet werden und solange die Zertifizierung nicht ausgesetzt ist. Endet der Gültigkeitszeitraum des Zertifikats bevor eine Rezertifizierung durchgeführt wurde, darf das Nutzungsobjekt nicht verwendet werden bevor ein neues Zertifikat erteilt wurde.

- 5.11 DEKRA Certification GmbH ist jederzeit berechtigt, das Recht zur Nutzung einzuschränken, auszusetzen, abzuerkennen und/oder zu entziehen, wenn
- Voraussetzungen der Zertifikatserteilung nicht (mehr) erfüllt sind, zum Beispiel, weil im Zertifizierungsverfahren unvollständige oder unwahre Angaben gemacht wurden ;
 - der Auftraggeber den im Zusammenhang mit der Zertifizierung aufgegebenen Pflichten nicht nachkommt, z.B. der Informationspflicht über Änderungen oder die Leistungspflichten aus dem Vertrag mit DEKRA Certification GmbH, insbesondere Zahlungspflichten, nicht erfüllt;
 - der Vertrag mit DEKRA Certification GmbH über die Zertifizierung endet;
 - ein Nutzungsobjekt entgegen dieser Nutzungsbedingungen verwendet wird;
 - das erforderliche Überwachungsaudit oder ein sonstiges von DEKRA Certification GmbH angeordnetes Audit nicht fristgerecht oder nicht vollständig durchgeführt wird;
 - das Überwachungsaudit ergibt, dass die Vorgaben der Zertifikatserteilung nicht mehr vorliegen/eingehalten werden;
 - sonstige Gründe für den Zertifikatsentzug gemäß dieser AZB oder dem Vertrag vorliegen.
- 5.12 DEKRA Certification GmbH ist bei Entzug des Zertifikats berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.13 Nach Entzug des Zertifikats oder Ablauf der Zertifikatsgültigkeit hat der Auftraggeber jegliche Nutzung des Nutzungsobjekts einzustellen, insbesondere jegliche Werbung zu unterlassen, die sich auf das Nutzungsobjekt oder die zugrunde liegende Leistung der DEKRA Certification GmbH bezieht und hat sämtliche von DEKRA Certification GmbH angeforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben. Sämtliche Zertifikate sind an DEKRA Certification GmbH herauszugeben.
- 5.14 DEKRA Certification GmbH haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aus dem berechtigten Entzug des Zertifikats entstehen.

6 Nutzung des DEKRA Logos

- 6.1 Ist das DEKRA Logo auf dem erteilten Zertifikat, DEKRA Siegel oder Dokument abgebildet, gilt § 5 dieser AZB. Im Übrigen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Namen der DEKRA Certification GmbH, eines mit der DEKRA Certification GmbH verbundenen Unternehmens oder das Logo der DEKRA zu nutzen.
- 6.2 Der Auftraggeber darf nicht den Eindruck erwecken, er stehe in einem gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichem Verhältnis mit DEKRA Certification GmbH oder einem mit DEKRA Certification GmbH verbundenen Unternehmen oder er könne für DEKRA Certification GmbH oder ein mit DEKRA Certification GmbH verbundenes Unternehmen auftreten oder es verpflichten.

7 Nutzung des Logos eines Akkreditierers / Standardgebers

- 7.1 Der Auftraggeber erhält nicht das Recht, das Logo der DAKS zu nutzen.
- 7.2 Das Logo anderer Akkreditierer/Standardgeber darf nur genutzt werden, wenn dies vertraglich separat vereinbart wurde

8 Pflichten des Auftraggebers

Die Nichtbeachtung der in diesem § 8 genannten Pflichten kann dazu führen, dass die Leistung der DEKRA Certification GmbH unmöglich wird und das Audit und/oder das Zertifizierungsverfahren abgebrochen werden muss. Im Falle des Abbruchs des Audits gilt § 3.2.3. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die genannten Pflichten ist DEKRA Certification GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags sowie zum Entzug des Zertifikats bzw. des DEKRA Siegels nach näherer Maßgabe von § 5.11 berechtigt. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

8.1 Vorbereitung des Audits

Der Auftraggeber wird vor dem Audit die für das Audit und die für die Zertifizierung allgemein notwendigen oder von DEKRA Certification GmbH darüber hinaus angeforderten Unterlagen/Informationen vorbereiten und DEKRA Certification GmbH rechtzeitig, spätestens beim Audit, zur Verfügung stellen.

8.2 Durchführung des Audits

- 8.2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, DEKRA Certification GmbH alle im Rahmen von Audits, der Zertifizierung allgemein und im Übrigen benötigten und relevanten Informationen, Auskünfte und Unterlagen wahrheitsgemäß, vollständig und termingerecht zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den Zugang zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Kunden zu gewähren. Unterlagen müssen entweder als Kopien zur Verfügung gestellt werden oder es muss eine Einsichtnahme ermöglicht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach näheren Anforderungen von DEKRA Certification GmbH zumindest repräsentative Stichproben von Unterlagen bereitzustellen. Eventuell mit der zur Verfügung Stellung verbundene Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die zur Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen. Der Auftraggeber oder von ihm benannte geeignete Mitarbeiter müssen während eines gesamten Audits für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- 8.2.2 Der Auftraggeber ist für die Wahrung ggf. einschlägiger (gesetzlicher, vertraglicher, standesrechtlicher) Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten sowie des Datenschutzes bei der Offenbarung von Informationen an den Auditor verantwortlich.
- 8.2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auditoren für die Durchführung der Audits vor Ort entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

8.3 Überwachungsphase

Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Erhalt eines Zertifikats stets dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen der im Zertifikat attestierten, aktuell gültigen Normen und Systeme während des gesamten Gültigkeitszeitraums des Zertifikats aufrechterhalten werden und dies in Audits nach näherer Vorgabe dieses Vertrags überprüfen zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und DEKRA Certification GmbH unverzüglich und jederzeit alle Änderungen, die Einfluss auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Zertifikatserteilung oder Zertifikatsaufrechterhaltung haben können, mitzuteilen. Solche Änderungen sind beispielsweise solche bezüglich: a) des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft; b) Organisation und Management (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal); c) Kontaktadresse und Standorten; d) des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereichs; e) wesentlicher Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse.

8.4 Mitwirkungspflicht bei Arbeitsschutzmanagementsystemen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, DEKRA Certification GmbH unverzüglich zu informieren, wenn ein Zwischenfall wie:

- ein schwerwiegender Vorfall im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz aufgetreten ist, z. B. ein schwerer Unfall oder
- ein schwerer Verstoß gegen die Vorschriften festgestellt wurde,

der die Hinzuziehung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich macht.

Unabhängig von der Mitwirkung einer zuständigen Regulierungsbehörde kann ein/e Sonderprüfung/-audit erforderlich sein. Dabei wird untersucht, ob das Managementsystem nicht beeinträchtigt wurde und weiterhin wirksam funktioniert. Verweigert der Auftraggeber ein/e Sonderprüfung/-audit ist DEKRA Certification GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die betreffende Zertifizierungsentscheidung zurückzunehmen.

9 Beschwerden und Einsprüche gegenüber der DEKRA Certification GmbH

Dem Auftraggeber steht ein Beschwerde- und Einspruchsrecht in Bezug auf Zertifizierungstätigkeiten, die der Verantwortlichkeit der DEKRA Certification GmbH unterliegen, zu. Die Beschwerde oder der Einspruch ist schriftlich an die DEKRA Certification GmbH zu richten.

Die DEKRA Certification GmbH bestätigt dem Beschwerdeführer oder Einsprechenden den Eingang der Beschwerde oder des Einspruches und dass sie diese behandeln wird.

Die DEKRA Certification GmbH unterrichtet den Beschwerdeführer oder den Einsprechenden über das Ergebnis und die Beendigung des Beschwerde- oder Einspruch Verfahrens.

10 Vertraulichkeit und Datenschutz

10.1 Vertraulichkeit

- 10.1.1 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle technischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Informationen über Designs, Erfindungen, Marketing oder sonstige Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche der Auftraggeber direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag der DEKRA Certification GmbH zugänglich macht oder DEKRA Certification GmbH auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
- 10.1.2 Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie
- zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch DEKRA Certification GmbH bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde;
 - zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch DEKRA Certification GmbH dieser bereits bekannt war;
 - die DEKRA Certification GmbH vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt;
 - die DEKRA Certification GmbH unabhängig von Vertraulichen Informationen entwickelt hat.
- 10.1.3 DEKRA Certification GmbH wird Vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen. DEKRA Certification GmbH darf Vertrauliche Informationen nur zu Zwecken der Vorbereitung, Einschätzung und Durchführung des Vertrags verwenden und nicht anderweitig zu ihren eigenen Gunsten oder den Gunsten von Dritten nutzen.
- 10.1.4 DEKRA Certification GmbH darf Vertrauliche Informationen Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus, verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG sowie deren Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern offenlegen, sofern sie jeweils einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
- 10.1.5 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn
- der Auftraggeber für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat;
 - DEKRA Certification GmbH zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Gesetz, den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung oder aufgrund der Regularien eines Akkreditierers verpflichtet ist.
- 10.1.6 DEKRA Certification GmbH ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die DEKRA Certification GmbH zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die Unterlagen zu behalten. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass DEKRA Certification GmbH den Namen/die Firma des Auftraggebers, das Nutzungsobjekt, das der Auftraggeber nutzen darf (samt Identifikationsmöglichkeit, z.B. einer ID-Nummer), Gültigkeit des Nutzungsobjekts und sonstige zertifikatsrelevante Informationen im Internet für jedermann zur Verfügung stellt.
- 10.1.7 Stellt DEKRA Certification GmbH Vertrauliche Informationen im Einklang mit diesen AZB oder den sonstigen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber Dritten zur Verfügung, wird DEKRA Certification GmbH den Auftraggeber, soweit möglich und erlaubt, darüber in Kenntnis setzen.
- 10.1.8 Im Falle einer Beschwerde, die sich auf den Auftraggeber bezieht, werden sich DEKRA Certification GmbH, der Auftraggeber und der Beschwerdeführer über die eventuelle Veröffentlichung von Vertraulichen Informationen, insbesondere der Gegenstand der Beschwerde sowie dessen Lösung, abstimmen.
- 10.1.9 DEKRA Certification GmbH ist berechtigt, Vertrauliche Informationen zu Zwecken der ordnungsgemäßen Aktenführung und Archivierung auch nach Vertragsende mit dem Auftraggeber zu behalten.
- ### 10.2 Datennutzung/-schutz
- 10.2.1 DEKRA Certification GmbH speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zwecke der ordnungsgemäßen Auftragsbefreiung sowie für eigene Zwecke. Hierfür setzt DEKRA auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. DEKRA Certification GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes.
- 10.2.2 Im Rahmen von gesetzlichen oder von Akkreditierern vorgeschriebenen Publikationspflichten darf DEKRA Certification GmbH die Adressdaten des Auftraggebers und zertifikatsrelevante Tatsachen bekannt geben. Zudem führt DEKRA Certification GmbH eine Referenzliste mit allen Zertifikatsinhabern. Diese Liste wird auch Dritten zur Verfügung gestellt.

11 Preise

DEKRA Certification GmbH hat die im Vertrag vereinbarten Preise auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers über das Unternehmen kalkuliert. Bei Veränderung der Umstände innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers oder bei Veränderung der anwendbaren Normen und Regularien können sich die Art, der Umfang oder der Inhalt der durchzuführenden Audits und ggf. Zertifizierung ändern.

Im Falle von qualitativen und/oder quantitativen Änderungen im Bestand des Betriebes des Auftraggebers im Vergleich zum Angebotsbestand (z. B. Änderung der Mitarbeiteranzahl/Standorte, neue Tätigkeitsfelder) hat der Auftraggeber diese unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von oben genannten Änderungen ist die vereinbarte Vergütung auf Grundlage der Vergütungskalkulation unter Berücksichtigung der änderungsbedingten Mehr-/Minderkosten anzupassen. Im Zweifel sind die Mehr-/oder Minderaufwendungen mit dem jeweils einschlägigen Vergütungssatz aus der vertraglichen Preistabelle anzusetzen.

12 Interne Audits, Second Party Audits und Multisiteverfahren

- 12.1 Bei Internen Audits und bei Second Party Audits gelten diese AZB mit Ausnahme der §§ 4 (Ablauf des Zertifizierungsverfahrens) und 7 (Nutzung des Logos eines Akkreditierers).
- 12.2 Ist im Rahmen des Second Party Audits ein Dritter zu prüfen/zu beurteilen und hat DEKRA Certification GmbH mit dem zu prüfenden/zu beurteilenden Dritten keinen eigenen Vertrag geschlossen, wird der Auftraggeber diesen Dritten dazu verpflichtet, diese AZB so einzuhalten, als wäre dieser Dritte selbst Auftraggeber.
- 12.3 Bei Multisiteverfahren ist die Zentrale verpflichtet für die Einhaltung dieser AZB durch die Standorte zu sorgen.

13 Unterbeauftragung

Der Auftraggeber stimmt der Einschaltung von Unterauftragnehmern durch DEKRA Certification GmbH zu. Die Zertifizierungsentscheidung trifft DEKRA Certification GmbH allerdings immer selbst.

14 Änderung der vertraglichen Vereinbarungen

- 14.1 DEKRA Certification GmbH ist berechtigt, die vertraglichen Vereinbarungen zu ändern, wenn und soweit sich die Zertifizierungsanforderungen in einer Weise ändern, dass DEKRA Certification GmbH nur unter geänderten vertraglichen Vereinbarungen in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarte Leistung im Einklang mit den Zertifizierungsanforderungen zu erbringen.
- 14.2 Über Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen wird DEKRA Certification GmbH den Auftraggeber mit einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten informieren. Der Auftraggeber hat innerhalb der gesetzten Frist die Möglichkeit, der Änderung der vertraglichen Vereinbarungen zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gelten die geänderten vertraglichen Vereinbarungen als zwischen den Parteien vereinbart. Im Falle des Widerspruchs des Auftraggebers haben beide Parteien das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Widerspruchs bei DEKRA Certification GmbH zu kündigen.

15 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Zertifizierungsbedingungen gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, verpflichten sich die Parteien eine neue wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

Anlage: DEKRA Siegel Muster



Angaben zur Farbe des DEKRA Siegels:

Grünton HKS 57K bzw. CMYK 100/0/90/20